



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

INHALT:

- Kreistagssitzung
- Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
- Übungen der Bundeswehr im Landkreis Starnberg
- Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 68 „Am Hohenberg“, Gemarkung Berg
- Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen–Unterberg“ für die vom Teilbereich 1 erfassten Grundstücke, Gemarkung Kempfenhausen
- Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen über die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen in Harkirchen und auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2004
- Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2004

.....

Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am Montag, 3. Mai 2004 um 9 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Antrag auf Niederlegung des Kreistagsmandats durch Herrn Kreisrat Dr. Richard Kirchmair; Nachrücken des Listennachfolgers
3. Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Starnberg mbH; Tätigkeitsbericht, Beteiligung des Landkreises, Aufgaben und Handlungsfelder, Ausscheiden des Geschäftsführers
4. Bildung eines Haushaltsausschusses; Anträge von Herrn Kreisrat Mehr vom 27.02. und 04.03.2004; Anträge von Herrn Kreisrat Pfaffinger vom 22.03. und 02.04.2004; Antrag von der FDP-Kreistagsfraktion vom 18.04.2004
- 4.1 Besetzung des Haushaltsausschusses
5. Wiederbesetzung frei werdender Stellen; Beteiligung des Kreisausschusses; Antrag von der FDP-Kreistagsfraktion vom 19.04.2004
6. Feststellung der Jahresrechnung 2002 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses

Die nächste Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Landkreises Starnberg findet am Dienstag, dem 4. Mai 2004 um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Nahverkehrsplan für den Landkreis Starnberg; Beschluss über die Maßnahmenentwicklung und die Umsetzung
2. Erweiterung der Fotovoltaikanlage am Landratsamt Starnberg
3. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit von 30.04.2004 bis 14.05.2004 Übungsraum: gesamter Landkreis Starnberg

Übungen durch.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 68 „Am Hohenberg“, Gemarkung Berg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.04.2004 die Satzung über die Veränderungssperre für die Grundstücke Fl.Nrn. 151/3, 151/4, 151/5, 151/6, 151/7, 151/8, 151/9, 151/20 (T), 151/22 (T), 151/23 (T) und 151/26, jeweils der Gemarkung Berg, im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 68 „Am Hohenberg“ beschlossen.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 16 aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Mit ihrer Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Berg, den 26.04.04

GEMEINDE BERG
R. Monn, 1. Bürgermeister

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ für die vom Teilbereich 1 erfassten Grundstücke

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.03.2004 die Satzung über die Veränderungssperre für die Grundstücke Fl.Nrn.117/6, 117/7, 117/4, 117/8, 111/5, 111/9, 111/6 und 111, Gemarkung Kempfenhausen, im Geltungsbereich des Teilbereichs 1 des künftigen Bebauungsplans Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg“ beschlossen.

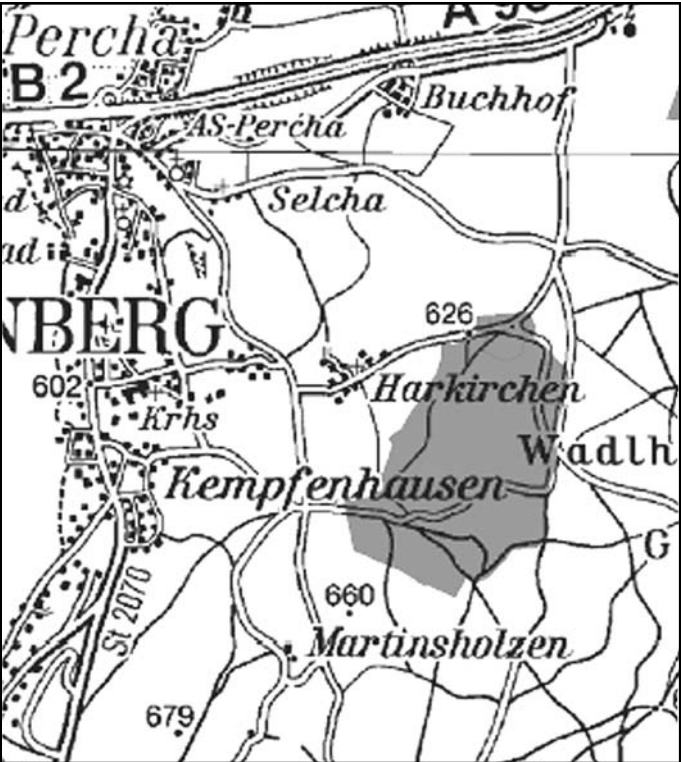
Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 16 aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Mit ihrer Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Berg, den 26.04.04

GEMEINDE BERG
R. Monn, 1. Bürgermeister

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen über die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen in Harkirchen und auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

Diese Bekanntmachung gilt zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Berg. Dazu ist die Neufestlegung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen in Harkirchen und die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zu erlassen. Die Lage des Schutzgebietes ist dem Lageplan zu entnehmen.



Die Unterlagen liegen einschließlich aller Anlagen in der Zeit vom 07.05.2004 bis einschließlich 08.06.2004

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 15, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Starnberg, Zimmer 288, oder bei der Gemeinde Berg, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin wird auch ohne ihn verhandelt. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt. Ferner kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Berg, den 26.04.04

GEMEINDE BERG
R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2004

Aufgrund Art. 41 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1				
Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2004				
wird im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	EUR	10.945.400,00	
	in den Aufwendungen auf	EUR	10.945.400,00	
und im Vermögensplan	in den Erträgen auf	EUR	12.184.108,00	
	in den Aufwendungen auf	EUR	12.184.108,00	
festgesetzt.				

§ 2			
Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf			
	EUR	2.078.448,00	festgesetzt.

§ 3			
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf			
	EUR	5.898.200,00	festgesetzt.

§ 4			
Die Wohnbaumulage wird mit 0,75% der Kreisumlage auf			
	EUR	649.974,00	festgesetzt.

§ 5			
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf			
	EUR	300.000,00	festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.
Starnberg, den 16.04.2004

Vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.04.2004/Az.:231-1446/04 genehmigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan kann eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in den Büroräumen des Zweckverbandes in Starnberg, Gradstraße 2 a, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

ZWECKVERBAND FÜR DEN SOZIALEN WOHNUNGSBAU IM LANDKREIS STARNBERG

Heinrich Frey, Günther Weigl,
Verbandsvorsitzender Geschäftsführer

Bekanntmachung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Artikel 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 9 (3) der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1		
Der Haushaltsplan wird		
im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben auf	Euro	607.460,00
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben auf	Euro	0,00
festgesetzt.		

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) wird auf Euro 327.760,00 festgesetzt.

Dieser Betrag ist im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite als Umlage der Verbandsmitglieder veranschlagt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ergibt sich aus der Verbandssatzung.

§ 5
Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 10.226,00 festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt am 1.1.2004 in Kraft.
Starnberg, 21.04.2004

TOURISMUSVERBAND STARNBERGER FÜNF-SEEN-LAND
gez. Karl Roth, Verbandsvorsitzender

Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche ab dem 07.05.2004 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH



NEU: Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e.V.
im Landratsamt Starnberg
Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:
Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.
Nächster Termin: Donnerstag, 6. Mai 2004
14 bis 15 Uhr telefonische Beratung
15 bis 18 Uhr persönliche Beratung
Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle
des Landkreises Starnberg
Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:
• in der Erziehung
• in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.